

SATZUNG

des "Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen"

vom 19.12.1991

in der geänderten Fassung vom 6. Dezember 1999

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt die Bezeichnung "Kommunaler Arbeitgeberverband Bremen", abgekürzt "KAV Bremen".

Er hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2

Rechtsform

Der Verband ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts. Er ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1)** Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber deren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen der Arbeitnehmer.
- (2)** Der Verband verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen im Auftrag seiner Mitglieder, die der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und deren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen der Arbeitnehmer dienen.
- (3)** Der Verband berät und unterstützt seine Mitglieder in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und vermittelt den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten.
- (4)** Bei den in § 5 Buchst. a) bis d) genannten Mitgliedern berät und unterstützt der Verband auch in dienstrechtlichen Fragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) die Freie Hansestadt Bremen (Land),
- b) die Stadtgemeinde Bremen,
- c) die Stadt Bremerhaven,
- d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- e) sonstige Unternehmen, Vereine und Stiftungen des privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft schließt die rechtlich unselbständigen Betriebe, Unternehmungen und Einrichtungen sowie alle Verwaltungszweige des Verbandsmitglieds ein. Sie kann auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt werden.

§ 6 Beitritt

- (1) Die Beitrittsabsicht ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung erworben.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied
 - 1. austritt,
 - 2. ausgeschlossen wird,
 - 3. sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zulässig zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse nicht beachtet. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- (4)** Gegen einen Ausschluß ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5)** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verband.

III.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Rechte

- (1)** Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Rat und die Unterstützung des Verbandes (§ 4 Abs. 3 und 4) sowie auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Das Ausmaß der Unterstützung bestimmt im einzelnen Fall der Vorstand.
- (2)** Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.

§ 9

Pflichten

- (1)** Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a)** die von dem Verband oder der Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen oder Richtlinien im Sinne des § 4 Abs. 2 durchzuführen und weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
 - b)** auf den selbständigen Abschluß von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 zu verzichten,
 - c)** die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten,
 - d)** dem Verband die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben (§ 4) erforderlich sind,
 - e)** Jahresbeiträge und Umlagen zu zahlen,
 - f)** den Beitritt zu anderen Arbeitgeber-Vereinigungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer zu unterlassen.
- (2)** Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die in Absatz 1 festgelegten Pflichten gemäß § 7 Abs. 3 zu ahnden.

IV.
Organe des Verbandes

§ 10
Allgemeines

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuß.

§ 11
Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen. Zur Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied nicht mehr als zwei Vertreter entsenden.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven können ihre Stimmen nur übereinstimmend abgeben. Die Gesamtzahl ihrer Stimmen entspricht der Stimmenzahl der übrigen Mitglieder zusammen. Im übrigen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied kann den Vertreter eines anderen Mitgliedes schriftlich zur Abgabe seiner Stimme in der Mitgliederversammlung ermächtigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand hat die Versammlung außerdem einzuberufen, falls die Einberufung von einem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Verspätete Anträge oder Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder in der Sitzung vertreten ist.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 2 und 3 und der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 15 a Abs. 1,
- b) die Einrichtung von Gruppenausschüssen gemäß § 16 Abs. 1,
- c) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4,
- d) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die weitere Verwendung seines Vermögens,
- f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- g) (gestrichen),
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen,
- j) die Bestellung von Rechnungsprüfern.

§ 13
Mitglieder des Vorstandes, Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vertreter im Amt des für Personal und Haushalt zuständigen Senators als Vorsitzenden,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven als Stellvertreter,
 - c) dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer (§ 17 Abs. 2),
 - d) vier weiteren Vertretern von Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der jeweils vier Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die nach Abs. 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung persönliche Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuß vorbehalten sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 6 Abs. 2),
- b)** Maßnahmen von Mitgliedern zu beanstanden und ggf. zu ahnden (§ 9 Abs. 2),
- c)** Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses vorzubereiten und einzuberufen (§ 11 Abs. 4 und § 15a Abs. 3),
- d)** in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitglied Tarifkommissionen zu bilden, die unter seiner Leitung Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 auf Grundlage der Empfehlungen des betreffenden Gruppenausschusses - soweit eingerichtet - vorbereiten und abschließen,
- e)** Regelungen des Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens zu treffen.

Der Vorstand kann seine Zuständigkeit nach Buchstabe d) auf die Geschäftsführer des Verbandes übertragen (§ 17 Abs. 2).

§ 15

Gesetzliche Vertretung

- (1)** Der geschäftsführende Vorstand führt vorbehaltlich des § 17 dieser Satzung die Geschäfte des Verbandes. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer an. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit alleinvertretungsberechtigt.
- (2)** Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und im Hauptausschuß.

§ 15a

Hauptausschuß

- (1)** Der Hauptausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 13 Abs. 1) sowie aus acht weiteren Vertretern von Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2)** Dem Hauptausschuß obliegt
 - a)** die Entscheidung über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen,
 - b)** die Erörterung und der Beschluß über tarifpolitische Entscheidungen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

- (3)** Der Hauptausschuß wird durch den Vorstand einberufen. Der Hauptausschuß ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Zum Hauptausschuß ist, spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes findet keine Stellvertretung statt.
- (4)** Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5)** Über die Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften zu führen und vom Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 16 Gruppenausschüsse

- (1)** Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Fachbereiche Gruppenausschüsse einrichten.
- (2)** Ein Gruppenausschuß setzt sich aus Vertretern des betreffenden Fachbereichs zusammen, er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3)** Die Gruppenausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a)** die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
 - b)** Empfehlungen für Tarifverhandlungen vorzubereiten,
 - c)** beim Abschluß von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne von § 4 Abs. 2 mitzuwirken.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1)** Die laufenden Geschäfte führt die Geschäftsstelle.
- Sie bereitet die Beschlüsse der Organe des Verbandes vor und führt diese aus, soweit nicht die Zuständigkeit eines Organs des Verbandes gegeben ist.
- (2)** Die Geschäftsstelle leitet der Geschäftsführer. Der Leiter des für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zuständigen Tariftrechtsreferates ist kraft Amtes in Personalunion Geschäftsführer. Der Stellvertreter ist in Personalunion der Magistratsdirektor beim Magistrat der Stadt Bremerhaven.
- (3)** In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Vertreter. Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 18 Abstimmung und Beschlußfassung

- (1)** Die Organe des Verbandes beschließen durch Abstimmung, schriftliche Umfrage oder Wahl.
- (2)** Abgestimmt wird nach den Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gilt auch im Falle des § 12 Buchst. e). Beschlüsse nach § 12 Buchst. d) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen.
- (3)** Wird im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen, so ist Einstimmigkeit erforderlich.